

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des **Mittelalters.**



Dreizehnter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1888.

XVI.

Die Sammlung

der

Epistolae Austrasicae.

Von

Wilhelm Gundlach.

Markward Freher hat das Verdienst, eine Briefsammlung, welche für die fränkische Geschichte im Zeitalter der Merowinger bedeutungsvoll ist, zuerst weiteren Kreisen bekannt gemacht zu haben. Während seiner Thätigkeit als Professor der Universität Heidelberg hat er jedenfalls in der Bibliotheca Palatina die Handschrift erkundet¹, nach welcher er im Jahre 1613 in seinem Werke *'Corpus Francicae historiae veteris et sinceræ'* die hier in Rede stehenden Briefe herausgegeben hat. Leider wird aber nach dieser Ausgabe der Umfang der Sammlung nicht klar; denn unter dem Titel: *'Epistolae Francicae Remigii episcopi Remensis ad Chlodoveum regem et alios, item aliorum regum, reginarum, episcoporum, abbatum, ducum et variarum eius aevi personarum illustrium, nec non aliorum vicissim ad illos epistolae: nunc primum editae e vetustissimo codice Nazariano in Bibliotheca Palatina'* (p. 182—224) hat Freher den beregten Briefen einmal das Schreiben Theoderichs des Grossen an Chlodovech *'Gloriosa quidem vestrae'*, welches den *Variae* des Cassiodor entnommen ist, eingeschoben (p. 184) und weiter die Briefe des Desiderius von Cahors angehängt (p. 212—224), aber kein Wort auf den Hinweis verwandt, dass weder der Brief Theoderichs noch die Schreiben des Desiderius dem Codex Nazarianus angehören. Erst wenn man diese Stücke aussondert, stellt sich die Sammlung in ihrer ursprünglichen Ausdehnung dar. Als solche ohne einen Gesamtnamen überliefert², sind die Briefe in der Ausgabe der MG. als *'Epistolae Austrasicae'* bezeichnet worden. Die Berechtigung dieser neuen Benennung dürfte nun dargethan sein,

1) Die aus dem 9. Jh. stammende Hs. befindet sich jetzt im Vatican (inter Palatinos 869) und trägt von einer Hand des 15. Jahrh. die Aufschrift: *'Codex sancti Nazarii requiescentis in monasterio Laurissensi'*; sie besteht aus drei Theilen, welche im 16. Jahrh. in Heidelberg zusammengebunden sind: der erste Theil enthält die austrasischen Briefe, der zweite die Briefe des Seneca und der dritte die *Pharsalia* des Lucan. Die Handschrift ist von Ludwig Bethmann und später noch einmal von Paul Ewald mit der Freher'schen Ausgabe verglichen worden. 2) Sie sind in der Uebersicht über die Briefe der fränkischen Zeit vorläufig *'Epistolae Merovingicae'* genannt worden: Neues Archiv XII, S. 251.

sobald erwiesen ist, dass die einzelnen Stücke entweder auf dem Boden Austrasiens entstanden oder an Insassen dieses fränkischen Theilreiches gerichtet sind.

Während für den zweiten Theil der 48 Stücke umfassenden Sammlung von dem XXV. Briefe an¹ schon bei Beachtung der Aufschriften ohne weiteres klar wird, dass die Briefe dem austrasischen Reiche angehören — denn sie gehen sammt und sonders von dem Könige Childebert II. (und seiner Mutter Brunhilde) aus oder kommen ihm zu — wird die angestrebte Erkenntnis für die ersten 24 Schreiben dadurch erschwert, dass in der Aufschrift Absender und Empfänger zwar ihrem Namen, zumeist auch ihrer Würde nach bezeichnet sind, aber niemals — mit einer einzigen Ausnahme — dabei auch der Ort genannt ist, an welchem sie ansässig sind. Es handelt sich also darum, die Ortsangehörigkeit der Briefschreiber und Empfänger zu ermitteln.

Die darüber zum Ziel geführte Untersuchung erlaubt nun, die nach keinem erkennbaren Gesichtspunkt geordneten Briefe des ersten Theiles der Sammlung in vier Gruppen zu sondern, deren erste und zweite um die Namen des Remigius und Nicetius sich zusammenschliessen, während die dritte in der Stadt Metz, die letzte in den Königen Theodebert und Theodebald und der Königin Brunhilde ihren Mittelpunkt findet.

Die erste Gruppe besteht aus den ersten vier Schreiben der Sammlung, welche sämmtlich von Remigius, dem Erzbischof von Reims, erlassen worden sind. Da die beiden ersten an Chlodovech, den Begründer des Frankenreichs in Gallien, ergehen, so gehören sie in die Zeit des ungetheilten Reiches: sie liegen vor der eigentlich austrasischen Zeit. Der III. Brief ist an die Bischöfe Heraclius — von Paris oder Sens —, an Leo² und Theodosius — von Auxerre — gerichtet,

1) Die Zählung der Handschrift stimmt mit der Freherschen bis zum XIV. Briefe einschliesslich überein, da Freher dem eingeschobenen Casiodorbrief keine Nummer gegeben hat. Dann aber sind die Freherschen Nummern um eins zu erhöhen; denn Freher hat es merkwürdigerweise unterlassen, dem Briefe des Erzbischofs Mapinius an den Bischof Vilicus, welcher als XV. zu bezeichnen ist, eine Zahl beizufügen. Da endlich das von Freher unter Nummer XXVIII — also nach der Zählung der Handschrift XXIX — aufgeführte Schreiben von ihm aus zwei Briefen zusammengezogen ist, so muss man von dieser Stelle an den Freherschen Nummern zwei hinzuzählen, um die Nummer der Handschrift zu treffen.

2) Man hat diesen Leo als Bischof von Sens, welcher erst nach dem Jahre 525 auf den Bischofstuhl gelangt, bezeichnet — so noch zuletzt in Gregorii Turonensis opera p. 795 (794 nota 3) —; da aber Remigius den Brief schreibt im 54. Jahre seines Episcopats — 'quingenta et tribus annis episcopali sede praesedeo', sagt er — also im Jahre 512, und ferner den Chlodovech für die drei Bischöfe als 'auctor episcopatus' bezeichnet — mithin muss auch Leo spätestens im Jahre 511 auf den Bischofstuhl

der IV. an einen Bischof Falco, welcher kein anderer als der Lütticher Bischof dieses Namens sein kann.

Die zweite Gruppe enthält in den Briefen VII und VIII zwei Schreiben des Erzbischofs Nicetius von Trier an den Kaiser Iustinianus und die Langobardenkönigin Chlodosuinda, die Gemahlin Alboins. Als Empfänger tritt derselbe Nicetius hervor in den Nummern V und VI, welche den Florianus, den Abt des 'monasterium Romenum' im Mailänder Sprengel¹ zum Verfasser haben, in XI und XXI, welche von Mapinius, dem Erzbischof von Reims, bez. von Rufus, dem Bischof von Turin, ausgehen, und endlich im letzten Briefe des Theiles, dem XXIV, dessen Absender nicht genannt ist.

Als ein Anhang dieser Gruppe kann betrachtet werden der nach Trier gerichtete Brief des Bischofs Auspicius von Toul (XXIII), welcher dem Grafen Arbogast gewidmet ist.

Die dritte Gruppe findet sich unter dem Hauptnenner 'Metz' zusammen. Nach dieser Stadt, an den Bischof Vilicus von Metz sind gerichtet die Briefe XV von dem Erzbischof Mapinius von Reims und XVII von einem Dinamius, welcher jedenfalls der von Fortunatus² und Gregorius³ erwähnte 'rector Provinciae' ist. Es ist vielleicht gestattet, für einen zweiten Brief desselben Dinamius gleichfalls Metz als Bestimmungsort anzunehmen, wenn die Vermuthung zutrifft, dass der Brief (XII), welcher an einen Freund gerichtet ist, dem in dieser Sammlung auch als Briefschreiber auftretenden Fortunatus gilt⁴. An den Nachfolger des Vilicus, den Bischof Petrus von Metz, hat endlich Gogo, welchen Gregor als 'nutricius' des Königs Childebert II. bezeichnet⁵, das XXII. Schreiben abgeschickt: wenn für den 'nutricius' Childeberts II. die Anwesenheit im königlichen Hoflager, also wohl zumeist in Metz, vorausgesetzt werden darf, so ist der Umstand, dass er einen Brief an den Bischof derselben Stadt richtet, entweder mit einer vorübergehenden Abwesenheit oder mit dem Wunsche

gelaugt sein —, so ist es augenscheinlich, dass, wofern man an der herkömmlichen Zeitbestimmung der Bischöfe von Sens festhält, der in unserem Briefe genannte Leo nicht der Bischof von Sens dieses Namens sein kann. Ein anderes fränkisches Bisthum, welches einen Leo in dieser Zeit aufwies, habe ich nicht ermitteln können. 1) Darauf komme ich am Schluss der Arbeit noch zurück. 2) Venanti Honori Clementiani Fortunati opp. poetica ed. Leo: Carm. VI, 9, 10 p. 149—152. 3) Gregorii Tironensis Historia Francorum ed. Arndt VI, 7, 11; IX, 11. 4) Für diese Vermuthung kann ich weiter nichts anführen als die Thatsache, dass, wie die beiden angezogenen Gedichte lehren, Dinamius von Marseille aus mit dem im austrasischen Hoflager, also wohl in Metz, weilenden Fortunatus in Briefwechsel gestanden hat: 'Nos, licet obstat Arar Rhodanusque, natamus amore' sagt Fortunatus VI, 10 (55) und gibt damit fast die geradlinige Entfernung zwischen Marseille und Metz an. 5) Historia Franc. V, 46.

zu erklären, die Bitte, welche er dem Bischof vorzutragen hat, durch ihre schriftliche Auseinandersetzung um so eindringlicher zu machen. Offenbar von demselben Gogo sind die Briefe XIII und XVI ergangen an einen Herzog Chamingus¹ — wahrscheinlich ist es nicht jener Amingus, welchen Paulus Diaconus als einen Heerführer des Königs Theodebert kennt² — und an den Bischof Trasericus von Toul. Schliesslich fällt noch dieser Gruppe ein Gedicht des Fortunatus zu (XIV), in welchem er den Erzbischof Magnericus von Trier feiert — wenn der Dichter, von dem wir wissen, dass er von König Sigebert nach Austrasien berufen worden ist³, in Metz sein Carmen verfasst hat.

In der vierten Gruppe sind diejenigen Schreiben vereinigt, als deren Absender oder Empfänger sich Mitglieder des merowingischen Königshauses — Theodebert, Theodebald und Brunhilde — erkennen lassen. An Theodebert ist der (X.) Brief des Bischofs Aurelianus von Arles gerichtet; von dem Könige gehen aus die Briefe XIX und XX, welche beide für den Kaiser Iustinian bestimmt sind. Demselben Empfänger, dem Kaiser, gilt das einzige Schreiben (XVIII), durch welches Theodeberts Nachfolger, König Theodebald, an der Sammlung betheiligt ist. Endlich ist die Königin Brunhilde, die Gemahlin Sigeberts, im IX. Briefe angeredet, welcher den Bischof Germanus von Paris als Absender aufführt.

Wenn man sich diese Vertheilung der Briefe in die vier besprochenen Gruppen gefallen lässt, dann ist damit die gestellte Aufgabe gelöst; denn Remigius von Reims und Nicetius von Trier, welche den Mittelpunkt der ersten beiden Gruppen bilden, sind die Vertreter derjenigen beiden Erzbisthümer, über welche das austrasische Reich verfügt; die Stadt Metz, welche den Hauptnenner der dritten Gruppe abgab, ist die Stadt der austrasischen Könige; endlich die Angehörigen des merowingischen Hauses — Theodebert, Theodebald und Brunhilde —, welche in der vierten Gruppe auftreten, gehören sämmtlich dem austrasischen Theilreiche an. Da nun auch der zweite Theil der Briefsammlung nur Mitglieder der

1) Da Gogo dem Herzog mittheilt, '*quod tantum assiduae erga nos gratia regii amoris accumulatur, ut pollicitatio, quae in iuvenili aetate facta est, assiduis successibus ampliatur*', so kann der König, von welchem hier die Rede ist, unmöglich Childebert II. sein; denn selbst im Todesjahr des Gogo, im Jahre 581 (Hist. Franc. VI, 1), war Childebert noch kein Jüngling zu nennen. Es dürfte auf Grund der angegebenen Stelle anzunehmen sein, dass Gogo vielleicht auch schon der 'nutritor' König Sigeberts war. (Ueber diese Würde vergleiche man Waitz, Verfassungsgeschichte II³, 2 S. 107). 2) Pauli Historia Langobardorum II, 2 edd. Bethmann et Waitz. 3) Fortunati carm. X, 16 (1, 2).

austrasischen Königsfamilie, die Königin Brunhilde und ihren Sohn Childebert II, als Absender oder Empfänger aller in dem Theile enthaltenen Schreiben zeigt, so ist damit die Möglichkeit und — da der Titel den Inhalt nicht nur genau bestimmen darf, sondern auch genau bestimmen soll — die Nothwendigkeit erwiesen, die ganze Sammlung fortan 'Epistolae Austrasicae' zu heissen.

In dieser Benennung und ihrer Begründung ist fast schon ausreichend die Frage beantwortet: Wo ist die Sammlung der zur Erörterung gestellten Briefe entstanden? Denn wenn für alle ihre Briefe entweder Absender oder Empfänger auf dem Boden des austrasischen Reiches zu finden sind, wenn also alle Briefe entweder in dem Entwurfe oder in der Reinschrift in Austrasien zu erlangen waren, dann führt diese Einhelligkeit, an welche keine andere aus den Briefen zu entwickelnde Einheit heranreicht, zu dem Schlusse, dass die Sammlung in Austrasien zusammengestellt sein müsse. Den Ort Austrasiens zu ermitteln, an welchem der Sammler seinen Sitz gehabt, dürfte schon aus dem ersten Theile der Sammlung möglich sein. Die zwölf Briefe, welche zur dritten und vierten Gruppe vereinigt sind, d. h. die Hälfte aller Briefe, welche in den ersten Theil der Sammlung gehören, weisen nach Metz, dem Hauptort des austrasischen Theilreichs; es kommt dazu, dass zwischen den Erzbischöfen von Trier — mindestens ist Nicetius, dessen Briefe in der zweiten Gruppe zusammengefasst sind, hier in Betracht zu nehmen — und dem austrasischen Hofe eine nähere Verbindung zu bestehen scheint, auf welche die wiederholt angerufene Vermittelung des Bischofs schliessen lassen dürfte. Vereinigt man mit dieser Wahrnehmung nun noch die Beobachtung, dass im zweiten Theile der Sammlung alle Briefe — es sind 24 Stücke — von dem Könige ausgehen oder an ihn gelangen, also gleichfalls an Metz, den Hauptort seiner Hofhaltung, denken lassen, so ist im ganzen durch drei Viertel aller Briefe — durch 36 Stücke — die Annahme, Metz sei der Ort ihrer Zusammenstellung, nahe gelegt.

Nicht so leicht lässt sich die Frage entscheiden: Wann ist die Sammlung entstanden? Denn ob auch das älteste Stück unschwer zu bezeichnen ist — es ist keiner der Remigiusbriefe, sondern das Sendschreiben des Bischofs Auspicius von Toul¹ an den Grafen Arbogast von Trier — das jüngste

1) Für Auspicius von Toul wird die Zeit von c. 450—487 angesetzt in der *Histoire du diocèse de Toul et de celui de Nancy*, herausgegeben Nancy 1866 von dem Abbé Guillaume; man vergleiche auch C. Sollii *Apollinaris Sidonii* epp. IV, 17, einen Brief, welcher die Veranlassung zu dem Schreiben des Auspicius gegeben hat. Der von Auspicius in seinem Briefe erwähnte Iamlychus ist als Erzbischof von Trier c. 457 zu belegen (nach Gams, *Series episcoporum*).

Stück, welches für die aufgeworfene Frage massgebend ist, dürfte nicht so schnell ermittelt werden können. Soviel wird freilich alsbald klar, dass der erste Theil der Sammlung nicht den jüngsten Brief enthält; denn kein Stück desselben geht über das Jahr 580 hinaus. Im zweiten Theile ist dagegen schon in der deutlichen Berührung der Gefangennahme des Athanagild ein Ereignis behandelt, welches dem Jahre 584 angehört. Es wird also der zweite Theil der Sammlung auf das Datum seiner Stücke untersucht werden müssen, bevor über den Zeitpunkt, an welchem die ganze Sammlung entstanden ist, abgesprochen werden kann.

Während die erste Hälfte der austrasischen Briefe, welche über einen Zeitraum von mehr als hundert Jahren sich ausdehnt, einen bunten Inhalt darbietet¹ und höchstens in der Beobachtung allgemeiner gekennzeichnet werden kann, dass den austrasischen Bischöfen, ihrem Leben und Treiben, ein breiter Raum gegönnt ist, hat die zweite Hälfte den Vorzug strenger Geschlossenheit für sich: sie enthält nur Königsbriefe oder doch Schriftstücke, welche Austrasiens äussere Beziehungen zu Byzanz, die Verhandlungen und Verträge Childeberts II. mit dem Kaiser Mauricius behufs Vernichtung der Langobarden betreffen.

Wir wissen aus Gregors Fränkischer Geschichte, dass der Kaiser Mauricius den Frankenkönig bez. die an seiner Statt die Geschicke Austrasiens bestimmenden Grossen durch Zahlung von fünfzigtausend Solidi verpflichtet hatte, der Vernichtung des Langobardenreiches in Italien die Heeresmacht des austrasischen Reiches zu widmen². Der übernommenen Verpflichtung gemäss gingen nun zwar im Jahre 584 die Austrasier zum Angriff auf das Langobardenreich vor; sie liessen sich indessen, da die Langobarden gleichfalls sich zu Zahlungen verstanden ('multa dantes munera'), dazu bewegen, von den Feindseligkeiten abzustehen und in die Heimath zurückzukehren. Mochte nun auch immer Mauricius im Rechte sein, einem so treulosen Verfahren gegenüber sein Geld zurückzuverlangen: da er nicht die Macht hatte, die Franken zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu zwingen, und auch kein Unterpfand besass, durch welches er sich hätte schadlos halten können, so musste er es vor der Hand hinnehmen, dass man seine Vorstellungen nicht einmal einer Antwort würdigte³.

1) Wer in Kürze von dem Inhalt der Briefe Kenntniss nehmen will, sei auf die Beilage verwiesen, in welcher ich die 'Regesta epistolarum Austrasicarum' mitgetheilt habe.

2) 'Ab imperatore autem Mauricio ante hos annos quinquaginta milia soledorum acceperat (Childebertus), ut Langobardus de Italia extruderit' (VI, 42); 'ante hos annos' sagt Gregor bei der Erzählung eines Ereignisses, welches dem Jahre 584 angehört.

3) Hist. Franc. VI, 42 (Hist. Langob. III, 17).

Aus dieser beschämenden Lage befreite ein günstiger Zufall den übervortheilten Kaiser. Ein Bürgerkrieg in Spanien, welcher den Bestand des westgothischen Reiches ernstlich gefährdete, endete damit, dass Leovigild seinen wider ihn empörten Sohn Hermenigild gefangen nahm und dessen Gemahlin Ingunde, die Tochter des austrasischen Königspaares Sigebert und Brunhilde, die Schwester König Childeberts II, zur Flucht zwang: auf dieser Flucht fiel sie den Byzantinern in die Hände, welche sie und ihren kleinen Sohn Athanagild als Geiseln für die Verpflichtungen König Childeberts nach Konstantinopel brachten¹. Als nun der Kaiser abermals seine Angelegenheit betrieb, konnte er so erfolgreich mahnen, dass die Austrasier einen neuen Feldzug gegen die Langobarden unternahmen². Aber die Uneinigkeit der Führer verschuldete es, dass das Heer auch diesmal ohne Erfolg nach Frankreich zurückkehrte. Nach dieser Unternehmung erfahren wir erst wieder bei Gelegenheit des Vertrages von Andelot im Jahre 587 etwas von Bestrebungen König Childeberts, welche den Langobardenkrieg zum Gegenstande haben³.

In diese Lage der Dinge dürften nun die Schriftstücke

1) Hist. Franc. VI, 40, 43. 2) Gregor stellt den Hergang ungenau dar, wenn er VIII, 18 den Heereszug unternommen werden lässt: 'compellentibus missis imperialibus, qui aurum, quod anno superiore datum fuerat, requirebant' — ich fasse 'anno superiore' als Dativ in der Bedeutung 'für die Unternehmung des vergangenen Jahres', weil es schwerlich anzunehmen ist, dass der Kaiser im Jahre 584 noch einmal nach den fünfzigtausend Solidi den austrasischen Grossen eine Summe übermittelt habe; wäre das aber auch zutreffend, dann hätte sich sicherlich die Forderung auf Rückzahlung nicht auf diese Summe allein erstreckt, sondern naturgemäss auch auf die fünfzigtausend Solidi, welche 'ante hos annos' gezahlt worden waren — und die Thatsache, dass der Kaiser Geiseln besass, nur als mitbestimmendes Gerücht erwähnt: 'sororem suam Ingundem iam Constantinopoli fuisse translata'. Denn wenn nach dem ersten vielleicht sehr kurzen Zuge wider die Longobarden im Jahre 584 uns die Absicht Childeberts bezeugt wird, einen Angriff aus das Westgothenreich zu unternehmen (Hist. Franc. VI, 42: 'rex in Galliis est regressus atque exercitu commovere praecepit, quem in Hispania dirige iussit') ohne Zweifel, um seinem Schwager Hermenigild gegen Leovigild Luft zu schaffen, und wenn eine an den Frankenkönig Chilperich gerichtete Gesandtschaft des Gothenkönigs Leovigild, welche diesen drohenden Angriff vereitelte, schon am 2. April 584 in Tours sein konnte (Hist. Franc. VI, 40: 'cum die sancto paschae hic legatus Toronus advenisset'), dann ist doch wohl als sicher anzunehmen — mochte auch die Gesandtschaft noch nichts über das endgiltige Schicksal der Ingunde berichten können — dass im Laufe eines vollen Jahres bis zum Eintritt der für kriegerische Unternehmungen günstigen Jahreszeit im Jahre 585 König Childebert von dem Kaiser genau darüber unterrichtet werden konnte, dass Ingunde zwar auf dem Wege nach Konstantinopel gestorben sei, ihr Sohn Athanagild aber als Geisel gefangen gehalten werde. 3) Hist. Franc. IX, 20.

aufklärend eingreifen, welche im zweiten Theile der austrasischen Sammlung enthalten sind. Die ersten fünfzehn Briefe (XXV—XXXIX) sind augenscheinlich einer einzigen Gesandtschaft mitgegeben, jener nämlich, welche Childebert II. und seine Mutter auf die Anzeige, dass Athanagild in Konstantinopel sich befinde¹, an den Kaiser schickten, um über die Bedingungen der Freilassung ihres Neffen und Enkels zu unterhandeln². Die Gesandtschaft, welche aus dem Bischof Ennodius, dem Spatharius Gripo, dem Cubicularius Radanes und dem Notarius Eusebius bestand, hatte ausser an Athanagild an den Kaiser und die Kaiserin und eine Anzahl Würdenträger des Byzantinischen Hofes Anschreiben zu überbringen: leider aber sind es nur Beglaubigungsschreiben, welche ganz allgemein den Zweck der Sendung andeuten und im übrigen auf die mündlichen Aufträge der Gesandten verweisen. Dann folgt in dem XL. Briefe ein ausführlicher Bericht über das Kriegsjahr 585, welchen Smaragdus, der Byzantinische Befehlshaber in Italien an König Childebert erstattet: aus diesem Berichte ist zu entnehmen, dass die Uneinigkeit zwischen Smaragdus und den fränkischen Heerführern den Misserfolg der Unternehmungen veranlasst hat³. Wohl um den Kaiser über diesen fehlgeschlagenen Versuch auf ein neues Unternehmen zu vertrösten, schickt dann Childebert eine Gesandtschaft — der Bischof Iocundus und der Cubicularius Chotro werden genannt⁴ — nach Konstantinopel; worauf von Seiten des Mauricius mit dem XLII. Schreiben die Mahnung an Childebert ergeht, nicht bei Worten stehen zu bleiben, sondern Thaten für sich sprechen zu lassen. Gleichzeitig dürfte an Childebert auch der XLI. Brief gelangt sein, in welchem

1) Dass eine Gesandtschaft des Kaisers die Veranlassung dieser fränkischen Gesandtschaft ist, zeigen die Worte in XXV: 'sicut legatariis vestris praediximus'. 2) Dass den Absendern der Briefe der Tod der Ingunde bereits bekannt ist, geht aus dem klaren Wortlaut einer Stelle im XXVII. Briefe hervor; Brunhilde sagt hier zwar nach der Auffassung Frehers mit Beziehung auf Athanagild: 'in quo mihi, quam peccata subduxerunt, dulcis filia revocatur nec perdonatam ex integro, si, praestante Domino, mihi proles edita conservatur' — einer Stelle, welche Freher dadurch in Ordnung bringen will, dass er für 'perdonatam ex integro' die Lesart 'perditam existimo' vorschlägt — aber es ist nichts zu verbessern, wenn man 'perdonatam' in die beiden Worte 'perdo natam' zerlegt. 3) Gregor hat die allgemeine und darum mit dem Briefe vereinbare Nachricht VIII, 18: 'Sed cum duces inter se altercarentur, regressi sunt sine ullius lucris conquisicione'; Paulus Diaconus dagegen, welcher die Historia Francorum ausschreibt, erzählt III, 22: 'Franci et Alamanni dissensionem inter se habentes, sine ullius lucris conquisicione ad patriam sunt reversi'. Weder Gregor noch Paulus wissen etwas von dem in Absicht genommenen und so nahe liegenden Zusammenwirken der Byzantinischen und Fränkischen Streitmacht. 4) Im XLII. Briefe.

Smaragdus unter Hinweis auf den Fortschritt der Byzantinischen Waffen — wie er ihm in seinem vorhergehenden Schreiben bereits gemeldet habe¹ — den König zu thatkräftigem Handeln antreibt. Dazu sollte es aber vorläufig noch nicht kommen. Childebert und Brunhilde schickten noch einmal eine Gesandtschaft — Babo und Gripo — nach Konstantinopel mit Briefen (XLIII, XLIV, XLV), welche an den Sohn des Kaisers Mauricius, an die Kaiserin und den Patriarchen von Konstantinopel gerichtet sind: sie bemühen sich darin wieder theils um die Freilassung, theils um den Schutz² ihres Neffen und Enkels Athanagild. Diese Gesandtschaft gehört jedenfalls noch dem Jahre 585 an, in welchem Childebert für grossjährig erklärt wurde³; denn es wird mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, dass der König nun so zu Jahren gelangt sei, um selbständig die Geschicke seines Reiches zu lenken⁴. Darum wird man in das nämliche Jahr auch noch den XLVI. Brief verlegen⁵, welcher, von Childebert an den Patriarchen Laurentius von Mailand gerichtet, durch dieselbe Gesandtschaft, welche nach Konstantinopel ging, dem Bischof zugestellt worden ist⁶. In dem Briefe fordert der König den Laurentius auf, für die kleinere Heeresabtheilung⁷, welche er noch nach Italien geschickt hatte, die Unterstützung des Smaragdus zu erwirken.

Wenn diese Ausführungen richtig sind⁸, dann ist damit

1) 'Praecedentibus autem scriptis nostris designasse nos meminimus': da die Meldung, welche hier erwähnt wird, in der That im XL. Briefe gemacht worden ist, so muss an diesen sich der hier behandelte XLI. Brief unmittelbar anschliessen. 2) Im XLIII. Briefe, den Childebert an den Sohn des Kaisers richtet. 3) Ich nehme mit Waitz (Verfassungsgeschichte II³ 1 S. 172) und von Giesebrecht (Zehn Bücher fränkischer Geschichte II S. 39 Anm. 3) an, dass die fränkischen Könige im fünfzehnten Lebensjahr mündig wurden. 4) Brunhilde schreibt an die Kaiserin im XLIV. Briefe: 'Accessit . . . mihi tempus optabile, quo . . . Childebertus rex illam aetatem pertingeret, qua cum piissimo imperatore, vestro coniuge, causas utriusque gentis missis legatariis commune pro felicitate saluberrime pertractaret et, quod esset utilius annis robustioribus, iuxta vota vestra per se, Deo adiuvante, firmiter exerceret'. 5) Childebert sagt hier: 'divina clementia ea nos aetate conroborat, ut catholicae parti nostra non desint solacia'. 6) Der König wünscht: 'ut ipsi praeclaro Smaragdo de nostris legatariis iubeatis pariter nuntiare, ut tam vestra quam eius ordinatione quam celeriter ad locum destinatum imperialis urbis festinent accedere'. Der Patriarch lebte übrigens in der Hafenstadt Genua. 7) Jedenfalls versprach sich der König auch bei einer Hilfsleistung seitens der Byzantiner von ihren Leistungen keinen durchgreifenden Erfolg; denn für das, was noch zu thun übrig bleibe ('quod fuerit verti residuum'), verheisst er im nächsten Jahre ein Heer entsenden zu wollen. 8) Die von mir vertretene Auffassung verstösst vornehmlich gegen die von Dahn (Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker III S. 465 Anm. 1) nach dem Vorgange der Herausgeber der *Historia Langobardorum* I. III c. 31 (p. 110 nota 4) und der

aufgezeigt, dass die Briefe des zweiten Theiles der Sammlung nach der Zeit, in welcher sie erlassen sind, angeordnet sind

Historia Francorum l. X c. 3 (p. 410 nota) ausgesprochene Meinung, dass der XL. Brief, der Bericht des Smaragdus, auf das Kriegsjahr 590 — statt, wie ich annehme, auf 585 — sich bezieht. Um meine Auffassung zu begründen, muss ich auf den Bericht Gregors über die Ereignisse des Jahres 590 genauer eingehen.

Gregor erzählt X, 3, dass Childebert zwanzig duces nach Italien gesandt habe, von welchen Audovaldus, Vinthrio, Olo und Chedinus namentlich aufgeführt werden. Audovaldus wendet sich nun mit sechs duces dem Mailändischen Gebiet zu, wo am Coresinischen See ein Zweikampf, welcher zu Gunsten der Franken ausfällt, das langobardische Heer in die Flucht treibt; Audovaldus empfängt hier auch die Nachricht, dass binnen drei Tagen ein kaiserliches Heer zu ihm stossen werde; er wartet indessen vergebens darauf. Die andere Hälfte des Frankenheeres, dreizehn duces unter Chedinus, wendet sich zur Linken und gelangt — wenn man hier den Paulus Diaconus III, 31 zur Aushilfe heranziehen will — bis in die Gegend von Verona, woselbst fünf Burgen erobert werden. Nach einem Aufenthalt von drei Monaten kehrt das gesammte Heer, durch Krankheiten und Hunger gezwungen, in die Heimath zurück, ohne weiter des Feindes, welcher sich in den befestigten Ortschaften zurückhält, habhaft geworden zu sein.

Vergleicht man damit den Bericht, welchen Smaragdus an Childebert erstattet hat, so sind ja allerdings einige ähnliche Züge nicht zu verkennen. Wie bei Gregor erfahren wir hier von einem fränkischen Befehlshaber Henus, welcher bei Verona steht, wir vernehmen ferner, dass die Langobarden sich in Pavia und anderen Festungen eingeschlossen haben, endlich dass die Franken unverrichteter Sache wieder abziehen; aber selbst wenn wirklich Henus und Chedinus dieselbe Persönlichkeit wären, dann könnte es nicht auffallen, dass König Childebert wie im Jahre 585, so auch 590 sich dieses Heerführers bedient, welcher die ihm von 585 her vertraute Gegend um Verona auch 590 wieder als Wirkungsfeld angewiesen erhält; beide Berichte von demselben Jahre handeln zu lassen, dagegen dürfte noch weniger einnehmen, dass nach jedem die Angriffe der Franken auf die Festungen der Langobarden erfolglos sind: denn an ihnen sind ohne Zweifel öfter ihre Unternehmungen zerschellt.

Diesen leicht erklärlichen Uebereinstimmungen stehen aber beachtenswerthe Abweichungen gegenüber, von welchen am bedeutendsten der Umstand ist, dass die Byzantiner nach dem Briefe mit Henus, nach Gregor mit Audovaldus in Verbindung treten; es ist ferner zu bemerken, dass wir in dem Briefe von gar keiner Begegnung der feindlichen Heere hören, dass nach dem Briefe Henus sich alsbald mit dem Langobardenkönig heimlich ins Einvernehmen setzt, trotzdem aber noch drei duces zur Verhandlung mit Smaragdus abschickt, um schliesslich ohne Noth, so scheint es, einen zehnmonatlichen Waffenstillstand einzugehen, während nach Gregor die Byzantiner das Frankenheer des Audovaldus im Stich lassen. Kaum von Bedeutung dürfte es sein, dass der Brief ausser Henus noch drei andere duces kennt: Leudefredus, Olfigandus und Raudingus, deren Namen uns Gregor verschweigt.

Niemand wird sich nun darüber täuschen lassen, dass ausser dem Henus bez. Chedinus, der bei Verona steht, es in erster Linie die Ausführlichkeit der Berichte im Briefe und bei Gregor war, welche dazu veranlasst hat, die Erzählung des Briefes mit Gregors Darstellung des

— bis auf die beiden letzten, bis auf den Brief Childeberts an den Kaiser Mauricius (XLVII), in welchem er sich für die Freilassung eines Verwandten, welcher der Sohn des Scaptimundus ist, verwendet, und einen anderen desselben Herrschers (XLVIII), welcher Verhandlungen mit dem Hofe in Byzanz durch Vermittelung des Grasulfus, des Herzogs der Provinz Istrien, betrifft. Denn dass ein Verwandter des Königs, über den ich sonst nichts habe ermitteln können, in Konstantinopel festgehalten wird, dürfte nicht anders zu erklären sein, als dass er mit Ingunde und Athanagild zusammen gefangen genommen ist: unter dieser Voraussetzung möchte aber der Brief mit den ersten Schreiben der Abtheilung in das Jahr 584 gehören, wenn man nicht der Annahme Raum geben will, dass Childebert an den Sohn des Scaptimundus, als einen entfernten Verwandten, erst später als an seinen Neffen denkt. Was den letzten Brief anlangt, so wird durch die Bemerkung, dass er von Gogo aufgesetzt ist — wofür das der wiederholt berührte Gogo, der 'nutricius' des Königs ist — verwehrt, ein späteres Jahr als 581, das Todesjahr des Gogo, als Entstehungszeit anzunehmen. Alle Briefe des zweiten Theiles der Sammlung sind also mit Ausnahme der letzten in den beiden Jahren 584 und 585 erlassen.

Ob es erlaubt ist, die Entstehung der ganzen Sammlung noch dem Jahre 585 zuzuschreiben oder weiter in die Folgezeit hinabzurücken, wird klar werden bei dem Versuche, die Frage zu lösen: Wer ist der Sammler gewesen? Es will mir scheinen, als ob in dem zweiten Theile die Arbeit eines Mannes vorliege, welcher nicht nur Zutritt zu dem Archiv, sondern auch zu den Concepten hatte, welche in der Kanzlei vorhanden gewesen sind. Denn dass er von den fertig gestellten Königsbriefen sich Abschriften genommen habe, wird dadurch anzunehmen verhindert, dass der XXIX. Brief, den Brunhilde an die Kaiserin Anastasia richtet, in einem doppelten Entwurfe aufgenommen ist¹: da die Möglichkeit aus-

Feldzuges von 590 gleichzusetzen und die kurzen Nachrichten über die Feldzüge von 584 und 585 (vielleicht auch 589), welche ähnlich verlaufen sind, ausser Acht zu lassen. Ob diese zufällige Eigenschaft aber stark genug ist, die unleugbaren Abweichungen, welche nicht etwa durch die Tendenz der Berichterstatter erklärt werden können, als vollständig bedeutungslos in den Hintergrund zu drängen, muss mit Fug in Zweifel gezogen werden, zumal der Brief, für das Jahr 590 angesetzt, die nach der Zeitfolge hergerichtete Ordnung der Schriftstücke im zweiten Theil der austrasischen Briefsammlung zerreisst! 1) Mit den Worten: 'Tranquillitatis vestrae supereminens dignitas' (Freher, Corpus Francicae historiae p. 204) beginnt, wie in der Handschrift deutlich vermerkt ist, ein neuer Brief: derselbe Brief noch einmal; Freher hat das allerdings unbeachtet gelassen und beide Entwürfe in einen einzigen Brief zusammengezogen.

geschlossen ist, dass beide Entwürfe ins Reine geschrieben und der Kaiserin überreicht worden sind, so muss man auf die Concepte zurückgehen, um die Aufnahme beider Entwürfe in die Sammlung zu erklären. Zu demselben Schlusse wird man sich verstehen müssen, wenn man die Nennung der Dictatoren, welche zweimal (in XLIII und XLVIII) in der Ueberschrift begegnet, begreiflich machen will: denn ihre Anführung in der Reinschrift der Briefe ist jedenfalls nicht Sitte gewesen. Ein Mann aber, der in dieser Weise zu den Schätzen der Kanzlei gelangen konnte, dürfte am ehesten unter ihren Beamten zu suchen sein: er dürfte selbst vielleicht bei der Herstellung der Schriftstücke Verwendung gefunden haben. Eine weitere Bestimmung zu erzielen möchte unmöglich sein; denn wer den Sammler etwa noch als einen Schüler des Gogo¹ hinstellen und dafür auf den Umstand sich berufen wollte, dass die Dictate des Gogo die einzigen sind, welche sowohl im ersten wie im zweiten Theile vertreten sind, dem könnte doch entgegnet werden, dass diese Vorliebe auch schon durch den hohen Ruf erklärt wird, dessen Gogo als Meister des Wortes sich erfreute². Bei der Annahme, dass der Sammler der Kanzlei angehört hat, ist aber wohl an dem Jahre 585 als Entstehungsjahr der Sammlung festzuhalten; denn da die Verhandlungen mit Byzanz auch noch nach dem Jahre 585 ihren Fortgang nahmen, so ist nicht abzusehen, warum der Sammler bei diesem Jahre hätte stehen bleiben sollen, wenn er in einem späteren Jahre der Arbeit des Zusammenstellens sich unterzogen hätte.

Als Zweck der Arbeit darf wohl angegeben werden die Herstellung eines für den Unterricht in der ars dictandi brauchbaren Vorbildes; denn diesem Streben ist es offenbar zuzuschreiben, dass der erste Theil mit seinem mannigfaltigen Inhalt den politischen Stücken des zweiten Theiles beigesellt worden ist³; das Streben wird vielleicht auch noch erkennbar durch die Beobachtung, dass in einem Briefe (XLIII) die in der Ueberschrift erhaltenen Namen der Gesandten im Texte selber ausgetilgt und durch 'illos' ersetzt worden sind.

Die amtliche Stellung des Sammlers erläutert es, dass er abgesehen von den Remigiusbriefen für den ersten Theil sich

1) Dass Gogo auch der Vorsteher der Hofschule war, bezeugt uns Fortunatus (Carm. VII, 4 (25):

Sive palatina residet modo laetus in aula,

Cui scola congregiendi plaudit amore sequax.

2) Man vergleiche Fortunati Carm. VII, 1; in VII, 2 wird Gogo ein 'refluus Cicero' genannt. 3) Ein äusserlicher Unterschied der beiden Theile besteht auch darin, dass z. B. im ersten Theile das Wort, welches das Ende des Briefes bezeichnet, ausnahmslos 'Explicit', im zweiten Theile mit einer einzigen Ausnahme 'Finit' ist.

strenge an den austrasischen Machtbereich gehalten hat, dass er nur solche Schreiben aufgenommen hat, welche auf austrasischem Boden entstanden sind: wenn im Eingange dieser Untersuchung dargelegt worden ist, dass für die ersten vierundzwanzig Briefe der Sammlung entweder Absender oder Empfänger im austrasischen Reiche ansässig sind, so kann mithin diese Darlegung vereinfacht werden, indem sich zeigen lässt, dass da, wo vorläufig die austrasische Eigenschaft durch das Vaterland des Empfängers begründet wurde, jetzt auch der Absender ein Austrasier sein muss. Da bei diesem Vorgehen einige bemerkenswerthe Ergebnisse zu Tage kommen, so soll damit nicht zurückgehalten werden.

Paris ist keine Stadt Austrasiens: wie ist denn da bei dem Briefe des Bischofs Germanus von Paris an die Königin Brunhilde (IX) der eben aufgestellte Satz zu vertheidigen? In dem Briefe bekennt der Bischof, dass er erschreckt sei durch die Rede, welche im Volke umgehe: 'quasi vestro voto, consilio et instigatione domnus gloriosissimus Sigibertus rex tam arduae hanc vellit perdere regionem'; er bittet die Königin, den Gemahl zur Schonung zu vermögen. Daraus folgt, dass das Gebiet von Paris in der Gewalt des Königs Sigibert war, dass der Brief im Jahre 575 verfasst worden ist, als Sigibert nach dem Berichte Gregors (IV, 51) in der That Paris in Besitz genommen hatte.

Der nächstfolgende Brief (X), in welchem der Bischof Aurelianus von Arles um die Gunst des Königs Theodebert buhlt, ist vermöge seines Inhalts ein Beweis dafür, dass eben König Theodebert damals der Herr dieser von dem geschlossenen austrasischen Gebiete weit entlegenen Stadt war.

Es möchte bedenklich scheinen, aus dem XXI. Schreiben, in welchem der Bischof Rufus von Turin an den Erzbischof Nicetius von Trier sich wendet und dabei als seinen Schüler sich zu erkennen gibt, einen ähnlichen Schluss zu ziehen; aber dass Turin im Machtbereiche der austrasischen Könige lag, wird auch anderweitig bezeugt: als sich im Jahre 600 Ursicinus, der Bischof von Turin, bei Papst Gregor dem Grossen über eine Beeinträchtigung seines Sprengels beschwert, gibt der Papst als den Landesherren, den Königen Theoderich II. und Theodebert II., den Söhnen Childeberts II., auf den Bischof zu befriedigen¹.

Am meisten Beachtung dürften hier die beiden Briefe V und VI des Abtes Florianus verdienen, dessen Kloster — 'monasterium Romenum' wird es genannt — im Mailändischen Gebiete liegt: denn er bezeichnet in dem ersten seiner Briefe den Bischof Datius als seinen Bischof; er legt im andern

1) Jaffé-Ewald, Regesta pontificum Rom. R. 1755.

Briefe Fürbitte ein für die Bewohner der 'insula Lariensis, quae Christopolis dicitur' — das ist die Insel Comacina im Comer See. Da nun der Erzbischof Nicetius von Trier, an welchen beide Briefe gerichtet sind, bei dem Könige Theodebald die Bitte des Florianus durchsetzen soll, so ergibt sich daraus, dass König Theodebald Gewalt über die erwähnten Gebiete hatte.

Wenn ich mich bisher nur mit solchen Fragen befasst habe, welche die austrasischen Briefe, als ein Ganzes genommen, angehen, wenn Einzelheiten dabei nur in der Masse zur Erörterung gekommen sind, als es für die Lösung der behandelten Fragen unumgänglich war, so kann ich es mir nunmehr nicht versagen, schliesslich noch eine vereinzelte Beobachtung zur Sprache zu bringen, welche mit der Neuordnung des Wortlauts zusammenhängt.

Nach der Auffassung Frehers beginnt der II. an Chlodovech gerichtete Brief des Remigius mit den Worten: 'Rumor ad nos magnus pervenit, administrationem vos secundum rei bellicae suscepisse', in welche der Herausgeber kaum eine andere Bedeutung hat hineinlegen können, als die: 'Das bedeutungsvolle Gerücht ist zu uns gelangt, dass Ihr zum zweiten Male die Verwaltung des Kriegswesens übernommen habt'. Da es nun weiter geht: 'Non est novum, ut coeperis esse, sicut parentes tui semper fuerunt' — nach meiner Auffassung: 'Es ist nicht überraschend, dass Du zu sein beginnst, wie Deine Vorfahren immer gewesen sind' —, so dürfte damit schon ein Widerspruch gegen das 'secundum' in seiner Bedeutung 'zum zweiten Male' gegeben sein: denn 'non est novum' als eine Bestätigung für 'secundum' zu fassen, verwehrt doch wohl der Begriff des 'coeperis', der durch den Hinweis auf die 'parentes' noch verstärkt erscheint. Was ist das übrigens auch für ein geschraubter Ausdruck 'die Verwaltung des Kriegswesens übernommen haben' für die Wendung 'im Kampfe einen Erfolg errungen haben', worauf ja wohl der Ausdruck ausläuft! Dass Freher hier auf falscher Fährte sich befindet, wird klar, wenn man den Wortlaut der Handschrift genauer ansieht. Die Handschrift bietet: 'Rumor ad nos magnum pervenit, administrationem vos secundum bellice suscepisse': es fehlt also das Wort 'rei' vollkommen, welches Freher, ohne es zu sagen, eingeschoben hat. Die Bedeutung scheint mir nun nicht zweifelhaft zu sein: 'secundum bellice' dürfte nichts anderes als 'Secundae Belgicae' sein; denn es begegnet in dieser Handschrift nicht zum ersten Mal, dass 'Belgica' in der angegebenen Weise verschrieben ist; ferner kann die Verschiedenheit der Endungen in einer Handschrift nicht beirren, welche dafür eine Fülle von Beispielen

liefert¹; endlich scheint auch ein Corrector an der Stelle schon Anstoss genommen zu haben, weil am Rande ein 'r(equire)' sich findet. Ist die von Ludwig Bethmann schon vorgeschlagene Auffassung richtig, dann bezieht sich der Brief auf die Schlacht bei Soissons, durch welche Chlodovech das Reich des Syagrius, d. h. vornehmlich die Provinz Secunda Belgica gewann: man begreift nun auch, dass dieser Sieg ein 'rumor magnus' für den Erzbischof von Reims war; denn damit kam er selbst als kirchliches Oberhaupt der Provinz unter einen neuen Herrscher.

Aber mit dieser Folgerung ist noch keineswegs die Bedeutung der neuen Lesart erschöpft. Die bisher mitgetheilten Worte des Briefes finden nämlich folgende Fortsetzung: 'hoc inprimis agendum, ut Domini iudicium a te non vacillet, ubi tui meriti, qui per industriam humilitatis tuae ad summum culminisque pervenit, quia, quod vulgus dicitur, ex fine actus hominis probatur': 'danach hast Du, weil nach einem Wort des Volkes an dem Ausgang die Mannesthat gemessen wird, vor allem Dein Handeln einzurichten, dass da, wo ein Verdienst auf Deiner Seite ist, Dich auch das Urtheil Gottes nicht im Stiche lasse, welcher durch den Eifer Deiner Demuth zu dem höchsten Erfolge gelangt ist'. Diese Worte scheinen mir nur die eine Bedeutung zuzulassen, dass Chlodovech ein Christ, dass auch sein Volk zum grössten Theil bereits zum Christenthum übergetreten ist; denn hätte es sonst wohl für Remigius einen Sinn, dem Könige die Sorge an das Herz zu legen, dass das Gottesurtheil des Ausganges der Schlachten ihm stets günstig bleibe? — Und wie sollte anders der höchste Erfolg ausgelegt werden können, zu welchem Gott durch den demüthigen Eifer des Königs gelangt ist? Die Ermahnung, welche dann noch auf das Einzelne sich erstreckt, ist ganz so gehalten, dass nur ein christlicher König angeredet sein kann; nur einem Christen kann Remigius gesagt haben: 'et sacerdotibus tuis debebis deferre et ad eorum consilia semper recurre'. Da nun sonst kein unmittelbares Zeugnis in klarem Wortlaut die Zeit der Bekehrung Chlodovechs bestimmt²,

1) Die Endung des 'secundum' ist vielleicht durch den Klang der Wörter 'magnum' und 'administrationem' verschuldet; man vergleiche als ähnliche Bildungen in VII: 'litteras praesentem Deum nostrum coniuramus' ('litteris praesentibus'), in XI: 'in Tullensium urbem . . . adesse' ('urbe'), in XXIII: 'Sed hoc addamus meritum huic, quem vere maior est' ('quo'), in XXXVII: 'Paulo, hoc est patrem imperatorem' ('patri imperatoris'). 2) Unter unmittelbaren Zeugnissen verstehe ich die bekannten Briefe des Avitus (ed. Peiper p. 75) und Theoderichs des Grossen (Variae II, 41), welche beide an Chlodovech gerichtet sind. Man vergleiche dazu die Abhandlung Vogels: 'Chlodwigs Sieg über die Alamannen und seine Taufe' (in H. v. Sybels Historischer Ztschr. 1886 Bd. 56, S. 385 ff.) und die

Gregor aber mit seiner sagenhaften Darstellung so wenig zur Prüfung der Stelle zugelassen werden kann, dass er vielmehr selbst durch diesen Brief eine vernichtende Kritik erfährt¹, so trage ich kein Bedenken, mich auf Grund der hier gelieferten Ausführungen der Anschauung hinzugeben, dass Chlodovech bereits mit seinem Volke dem Christenthum anhing, als er zur Eroberung des römischen Reiches in Gallien auszog.

Regesta Epistolarum Austrasicarum.

I. Remigius (Remensis) archiepiscopus Chlodoveum regem de transitu Albochledis sororis consolatur et regni causa hortatur, ne dolori indulgeat; excusat, quod propter hiemis asperitatem non ipse venerit, sed litteras miserit per Maccolum presbyterum, quem commendat.

II. Remigius (Remensis) archiepiscopus Chlodoveum regem Secunda Belgica provincia potitum de recte regendi ratione exhortatur.

III. Remigius (Remensis) archiepiscopus, quinquaginta tres annos episcopatu functus, procacitatem Heraclii (Pari-

Erwiderung: 'Chlodovechs Sieg über die Alamannen', welche Krusch im XII. Bande dieser Zeitschrift S. 289 ff. veröffentlicht hat. 1) Auch die Vita Vedasti geht augenscheinlich auf dieselbe sagenhafte Grundlage zurück, auf welcher Gregor seine Darstellung aufgebaut hat — man beachte die auffallenden sachlichen und förmlichen Berührungen, welche zwischen der Vita und der Historia Francorum statthaben bei H. v. Schubert, 'Die Unterwerfung der Alamannen' S. 163—165 — sie gibt zu erkennen, dass Chlodovech, als er die Taufe empfängt, bereits das Reich des Syagrius in Besitz genommen hat, wenn sie berichtet: 'deinde — nach der Alamannenschlacht — Alamannis cum rege in dicionem coepit ovansque ad patriam festinus rediens ad Tullum oppidum venit . . . inde ad Remorum urbem . . . perduxit, quo quantisper moratus sacri trinitatis fidem Chlodoveus professus baptismatis gratiam recipit indeque progressus victor ad patriam rediens iam dictum Vedastem beatum Remigio comendavit' (von Schubert a. a. O. S. 212, 213). In anderer Form, in welcher der Alamannenschlacht keine Erwähnung geschieht, trägt ein halbes Jahrhundert nach Chlodovechs Tode Nicetius den Hergang vor in einem der austrasischen Briefe (VIII), welcher an die Königin Chlodosuinda gerichtet ist; da diese Stelle, soweit ich sehen kann, noch nicht für die Frage der Bekehrung Chlodovechs gewürdigt worden ist, so lasse ich sie hier folgen: 'Audisti, ava tua, domna bone memoriae Hrodehildis, qualiter in Francia venerit, quomodo domnum Hlodoveum ad legem catholicam adduxerit; et, cum esset homo astutissimus, noluit adquiescere, antequam vera agnosceret. Cum ista, quae supra dixi, probata cognovit, humilis ad domni Martini limina cecidit et baptizare se sine mora promisit; qui baptizatus, quanta in hereticos Alaricum vel Gundobadum regum fecerit, audisti; qualia dona ipse vel filii sui in saeculo possiderunt, non ignoratis'.

siensis sive Senonensis), Leonis, Theodosii (Autissiodorensis) episcoporum de accepto Claudio presbytero criminoso obiurgantium confutat.

IV. Remigius (Remensis) archiepiscopus Falconem (Leodicensem) episcopum increpitat, quod in Mosomagensi loco, cuius ecclesia ad metropolim Remensem pertineat, ordinationes et exactiones fecerit.

V. Florianus abbas monasterii Romeni Nicetium (Trevirensen) archiepiscopum implorat, ut cum beatae memoriae viris Ennodio (Ticinensi) episcopo, Caesario (Arelatensi) episcopo, Theodato abbate et praecessore Floriani, quibus ipse singulari pietate coniunctus sit, sancti confessoris Ambrosii gratiam sibi expetat et pro Datio (Mediolanensi) episcopo suo exoret; quod concessum sibi nuntiet.

VI. Florianus abbas monasterii Romeni a Nicetio (Trevirensi) archiepiscopo petit, ut ea misericordia impulsus, qua confluentes de toto orbe captivos redimat, Theodebaldum regem adhortetur, ut servis eius Romanis insulae Lariensis, quae Christopolis dicitur, iureiurando promissa omnimodis serventur.

VII. Nicetius (Trevirensis) archiepiscopus Iustinianum imperatorem, qui Nestoriana et Eutychiana haeresi imbutus effecerat, ut orthodoxi persecutione vexarentur, exhortatur, ut et ad meliorem frugem se recipiat et a persecutione desistat.

VIII. Nicetius (Trevirensis) archiepiscopus litteris per legatos Langobardorum revertentes e Francorum regno missis Chlodosuindam reginam exemplo Chrodechildis, uxoris Chlodovei regis, usus obsecrat, ut coniugem Alboinum, regem Langobardorum, Arianum ad fidem rectam convertat.

IX. Germanus (Parisiensis) episcopus Brunechildam reginam quasi — ut ferat opinio plebis incusantis — Sigibertum regem coniugem ad quasdam Galliae partes bello delendas instigantem admonet, ut regis animum a feritate revocet; commendat legatum suum Gundulfum eiusque verbis fidem habendam esse asserit.

X. Aurelianus (Arelatensis) episcopus Theodebertum regem adulatur et exhortatur.

XI. Mapinius (Remensis) archiepiscopus, cum a Theodebaldo rege ad synodum in urbe Tullensium die Kalendarum Iuniarum celebrandam evocatus venire propter causam non declaratam nolisset, iam certior factus, de molestiis actum fuisse Nicetii, Nicetio (Trevirensi) archiepiscopo absentiam suam excusat.

XII. Dinamius (dux) amico cuidam gaudere se de acceptis litteris significat eumque ut pergat scribere hortatur.

XIII. Gogo (nutricius Childeberti II. regis) cumlatus

muneribus Chamingo duci gratias refert eique nuntiat, se a rege (Sigeberto?) plus, quam ab illo iuvene promissum sit, honoribus amplificari. (Versus, quos annexos commemorat, amissi sunt.)

XIV. Fortunatus Magnerici (Trevirensis) archiepiscopi, qui Nicetio, cuius discipulus fuerat, mortuo successit, potitus illius dignitate archiepiscopali, virtutes celebrat gratiamque petit.

XV. Mapinius (Remensis) archiepiscopus Vilici (Metensis) episcopi officium praedicans et exoptans, ut ad sexagesimum annum vitam perducatur, petit, ut edoceatur, quanti stent in eius regione porci.

XVI. Gogo (Childeberti II. regis nutricius) sapientiam Trasericici (Tullensis) episcopi laudibus efferens concedit, eius, qui indigena sit, consilium de quadam re datum praestare quam cuiusdam alieni immerito consulti, cuius dictio barbarum sapiat.

XVII. Dinamius (dux) Vilico (Metensi) episcopo excusans tardatam hanc suam epistolam nuntiat, se quae sibi imperata essent fecisse, et suppliciter mandat, efficiat, ut favore regis utatur, et grates pro muneribus transmissis agit.

XVIII. Theodebaldus rex Iustiniano imperatori, qui per Iohannem et Missurium legatos regi in solio patris posito gratulatus munera transmiserat, gratias agit et, conviciis imperatoris reprehendentis decessorem dilutis, amicitiam petitam condonat.

XIX. Theodebertus rex, a Iustiniano imperatore litteris a. d. X. Kal. Octob. acceptis tria milia militum Brigantino patricio auxilio mittere iussus, per Andream reverentem moram et legatione huius rei causa facta et ratione ab Andrea declaranda excusat et promittit, si imperatoris legati ad se redierint, omnia expedita fore.

XX. Theodebertus rex litteris Iustiniani imperatoris transmissis per Theodorum et Salomonem legatos interrogatus exponit, regno suo totam Franciam et Italiae Pannoniaeque partes contineri.

XXI. Rufus (Taurinensis) episcopus Nicetio (Trevirensi) archiepiscopo artifices Italicos optatos presbytero Amabili duce mittit conquestus, quod non iam ut antea eius praesentia frui possit; rogat ut Summoveho et Catellioni diaconis salutem dicat.

XXII. Gogus (nutricius Childeberti II. regis) praedio quodam in dioecesi Petri (Metensis) episcopi sito potitus, ab episcopo petit, ut illud in tutelam suam recipiat, et salutatur episcopum eiusque clericos.

XXIII. Auspicius Tullensis episcopus Arbogastem comitem Trevirorum designatum, filium Arigii, laudibus effert

hortaturque, ut vitia sordium et avaritiae vitet Iamlychumque (Trevirensen) archiepiscopum honoret.

XXIV. Quidam Nicetium (Trevirensen) archiepiscopum theologum laudat, post longum tempus sedi suae redditum, eiusque orationi se commendat, ut gratia Domini et dominorum suorum fruatur.

XXV. Childebertus II. rex foedere pacto ad Mauricium imperatorem, sicut ei per eius legatos praemissos pollicitus erat, Ennodium episcopum, Griponem spatharium, Radanem cubicularium, Eusebium notarium legat, qui viva voce ei aliquid declarent.

XXVI. Brunechildis regina, mater Childeberti II. regis, ad pactum faciendum hortata, Mauricio imperatori aliqua mandanda, sicut legatis eius promiserat, eis, qui perferunt hanc epistolam, defert.

XXVII. Brunechildis regina Athanagyldo regi, filio suae filiae mortuae (Ingundis et Hermenegildi regis Wisigotorum), Constantinopoli collocato nuntiat, legatos ad imperatorem missos esse, quibus, quid de ipsius conditione agendum sit, certior fieri possit.

XXVIII. Childebertus II. rex Athanagyldo regi, filio sororis suae (Ingundis et Hermenegildi regis Wisigotorum), Constantinopoli collocato eadem nuntiat.

XXIX. Brunechildis regina Anastasiam imperatricem legatos ad imperatorem missos esse edoctam hortatur, ut coniugi pactum faciendum suadeat.

XXX. Eadem epistola aliter adumbrata.

XXXI. Childebertus II. rex Iohannem episcopum, legatione ad imperatorem nuntiata, adhortatur, ut pro virili parte id agat, ut ex pace inter Graecos et Francos consolidata utrique genti quam plurima commoda redundant.

XXXII. Childebertus II. rex Honorato apocrisario eadem scribit.

XXXIII. Childebertus II. rex Domitiano episcopo eadem scribit.

XXXIV. Childebertus II. rex Theodoro magistro eadem scribit.

XXXV. Childebertus II. rex Iohanni quaestori eadem scribit.

XXXVI. Childebertus II. rex Meganti curatori eadem scribit.

XXXVII. Childebertus II. rex Paulo, patri exarchi, eadem scribit.

XXXVIII. Childebertus II. rex Italicae patriciae eadem scribit.

XXXIX. Childebertus II. rex Venantio patricio eadem scribit.

XL. (Smaragdus) exarchus, ab Andrea certior factus, Childebertum II. regem promptissimo animo Francorum exercitum ad Italiam a Langobardorum dominatione liberandam misisse, hoc et principi suo et augustae se detulisse regi nuntiat. Sed in Italia Mutina, Altino, Mantua aliisque oppidis expugnatis Graecos adeo non Francorum subsidium obtinere potuisse, ut Henus, qui a rege viginti milibus militum praefectus prope Veronam moraretur, cum Autharit, rege Langobardorum, de pace egisset, priusquam Leudefredus, Olfigandus, Raudingus duces ab eius parte ad Graecos venissent. Quo facto, se non modo Autharit regem in Ticino oppido inclusum unitis copiis non oppugnasse, sed duces, exercitu invito, pace decem mensium composita, milites suos praeda oneratos deduxisse. Ita spe gentis Langobardorum delendae frustratus petit, ut rex, memor promissionis suae, opportuno tempore duces magis idoneos ad quaedam oppida Langobardorum Romano imperio restituenda mittat et damna a Francorum exercitu exspoliatorum reficiat.

XLI. (Smaragdus) exarchus et Mutina, Altino, Mantua oppidis et Parma, Regio, Placentia imperio Romano restitutis, cum Gisoulfum, filium Grasoulfi ducis Histriae provinciae, in deditionem acceperit, Childebertum II. regem, ut exercitum Romanis subsidio mittat, hortatur.

XLII. Mauricius imperator litteris Childeberti per Iocundum episcopum et Chotronem cubicularium transmissis respondens, regem denuo adhortatur, ut non verba faciendo, sed rem fortiter gerendo amicitiam cum imperatore initam praestet.

XLIII. Childebertus II. rex litteris dictatis per Furtuna [sic!], per Babonem et Griponem missis (Theodosium) filium Mauricii imperatoris obsecrat, ut (Athanagyldum) parvulum nepotem suum, Constantinopolim deiectum tutela sua prosequatur.

XLIV. Brunechildis regina, filium in eam aetatem provectum esse, ut ipse cum imperatore agere posset, gavisam et confessa, se aliquid inchoasse, quod perfectum gentibus catholicae fidei prodesset, obsecrat (Anastasiam) imperatricem, ut (Athanagyldum) nepotem suum parvulum Constantinopolim casu depulsum sibi reddendum curet.

XLV. Childebertus II. rex patriarchae Constantino-politano supplicat, id agat, ut imperator (Athanagyldum) nepotem suum Constantinopolim delatum et patriae et parentibus restituat.

XLVI. Childebertus II. rex aetate provectus, ut ipse Christi rei proficiat, petit a Laurentio patriarcha (Mediolanensi), curet Smaragdo, exarcho Ravennae constituto, mandandum, ut Francorum manui Langobardos proeliis temptanti

auxilio sit, et promittit, se proximo anno ad delendam Langobardorum gentem exercitum missurum esse¹.

XLVII. Childebertus II. rex (Mauricium) imperatorem suppliciter adit, ut parentem suum, filium Scaptimundi, Constantinopoli commorantem sibi reddat.

XLVIII. Childebertus II. rex a Grasulfo, Histriae duce, per Billulfum eius parentem invitatus, ut contra Langobardos rem fortiter gerat, ad pactum statim confirmandum paratum se esse per litteras a Gogone dictatas dicit: si illi sit potestas, pecuniam pro certamine solvendam constituendi, ipse pactum litteris mandet, sin minus, legatos, quos omni potestate instructos missurum se esse imperator pollicitus sit, expectet et facile congelatis fluminibus proficiscentes sine ulla mora ad se prosequatur; omnibusque compositis, se cum eo gentem Langobardorum debellaturum esse.

1) Die auffallende Bezeichnung des Bischofs Laurentius von Mailand als 'patriarcha' ist vielleicht nur auf ein Versehen in der Ueberschrift zurückzuführen: denn dem XLVI. Briefe mit der Ueberschrift 'Incipit ad patriarcham Laurentio de domni nomen' geht mit dem XLV. Briefe die Ueberschrift vorher: 'Ad patriarcham Constantinopolitanum de domni nomen'; indessen vergleiche man Hist. Franc. V, 20, wo der Bischof Nicetius von Lyon gleichfalls 'patriarcha' genannt wird.
